

Amtsblatt

Ausgabe A
mit Öffentl. Anzeigen.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 32

Ausgegeben Liegnitz, den 8. August

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, Teil I des Reichsgesetzblatts. Nr. 462. — Inhaltsangabe der Nummern 30 und 31 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 463. — Durchschnittspreise für Häute. Nr. 464. — Spanischer Wahl-Vizekonsul in Breslau. Nr. 465. — Liberianischer Generalkonsul in Hamburg. Nr. 466. — Spanisches Vizekonsulat in Breslau. Nr. 467. — Freierwende Pfarrei Liegnitz. Nr. 468. — Neubesehung der Pfarrei Reichenau, Kreis Franckenstein. Nr. 469. — Satzungsänderung der Wassergenossenschaft Kuffer, Kreis Freystadt. Nr. 470. — Satzungsänderung der Fürstenauer Wassergenossenschaft für die Große Schwarze in Fürstenau, Kreis Freystadt. Nr. 471. — Satzungsänderung des Lugnitz-Sargarer Reichverbandes, Kreis Rothenbueg OZ. Nr. 472. — Taubenmarkt in Friedeberg a. Queis. Nr. 473. — Sonntagsruhe im Milchhandel (Berichtigung). Nr. 474. — Schonzeit von Fasanehähnen und Fasanehenhen. Nr. 475. — Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheins. Nr. 476. — Satzung für das Landesjugendamt bei der Provinzialverwaltung von Niederschlesien. Nr. 477. — Nachtzug zu den Sitzungen des Friedhofverbandes Ober Leschen. Nr. 478. — Wegeeinziehung in Naumburg a. Queis. Nr. 479. — Ungültigkeitserklärung abhanden gekommener Ausweise. Nr. 480.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

462. Die Nummern 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 48, Teil I des Reichsgesetzblattes enthalten:

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Abwicklung von Börsengeschäften, vom 25. Juli 1931,

die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Abwicklung von Börsengeschäften, vom 25. Juli 1931,

die zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht, vom 25. Juli 1931,

die dritte Durchführungsverordnung zum Dithlitzgesetz, vom 22. Juli 1931,

die Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes, vom 23. Juli 1931,

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland, vom 27. Juli 1931,

die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland, vom 27. Juli 1931,

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Beteiligung des Reichs an Gesellschaften, vom 27. Juli 1931,

die sechste Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen, vom 28. Juli 1931,

die Bekanntmachung der neuen Fassung der Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung nach dem Dithlitzgesetz, vom 24. Juli 1931,

die Verordnung über Steuererleichterungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften, vom 24. Juli 1931,

die dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht, vom 28. Juli 1931,

die erste Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931, vom 28. Juli 1931,

die Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juli 1931 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs, vom 29. Juli 1931,

die vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank, vom 31. Juli 1931,

die fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank, vom 31. Juli 1931.

die Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des § 240 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, vom 1. August 1931,

die siebente Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen, vom 1. August 1931.

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Devijnenbewirtschaftung, vom 1. August 1931.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

463. Die Nummern 30 und 31 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 13 629 das Gesetz, betreffend die Umwandlung einer Oberlandesgerichtsratsstelle bei dem Oberlandesgericht in Stettin in eine Senatspräsidentenstelle, vom 22. Juli 1931,

Nr. 13 630 die Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 bei den dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Behörden, Schulen und Anstalten vom 21. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 222), vom 25. Juli 1931.

Nr. 13 631 die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht, vom 31. Juli 1931,

Nr. 13 632 die Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren, vom 27. Juli 1931,

Nr. 13 633 den Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze, vom 25. Juli 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.

464. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht der allgemeinen Produzenten-Aktiengesellschaft in Hamburg für Juli 1931:

Rohhäute 220/— cm . . .	9,—	RH/	pro Stück
" 200/219 cm . . .	6,70	"	"
" —/199 cm . . .	4,40	"	"
Fohlenfelle	3,—	"	"
Hindhäute	—,18	"	Pfund
Trefferfelle	—,18	"	"
Kalbfelle	—,27	"	"
Schaf- und Lammfelle	—,08	"	"
Ziegenfelle, trocken	1,—	"	Stück
Zitelfelle	—,20	"	"

Echtpreussische Häute 10 % niedriger.
Abzüge für Schuß 25 %, für Brack 50 %.

Berlin W. 9, den 1. August 1931.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

465. Herr Ernst Bacharach ist zum Spanischen Wahl-Vizekonsul in Breslau ernannt und in dieser Eigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Breslau, den 15. Juni 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

466. Anstelle des bisherigen Generalkonsuls Momolu Massaquoi ist Herr James S. Wiles zum Liberianischen Generalkonsul in Hamburg ernannt worden.

Dem Generalkonsul Wiles ist namens des Reichs unter dem 10. Juli 1931 das Exequatur erteilt worden. Breslau, den 21. Juli 1931.
Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

467. Die Geschäftsstelle des Spanischen Vizekonsuls befindet sich in Breslau, Gartenstraße 86. Sie ist täglich von 9—11 Uhr vormittags außer Sonn- und Feiertags geöffnet. Das Konsulat ist telephonisch unter Nr. 58593 zu erreichen.

Viegnitz, 4. August 1931. Der Regier.-Präsident.

468. Die unter staatlichem Patronate stehende Pfarrei Viegnitz ist infolge Ernennung ihres bisherigen Inhabers zum residierenden Domherrn anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Viegnitz, 1. August 1931. Der Regier.-Präs.

469. Die unter staatlichem Patronate stehende Pfarrei Reichenau, Kreis Frankenstein, ist infolge Resignation ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Viegnitz, 1. August 1931. Der Regier.-Präs.

470. Satzungsänderung der Wassergenossenschaft Kuffer, Kreis Freystadt.

§ 13. Die Zahl der Klassen und ihr Verhältniß sowie die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Klassen setzen zwei vom Vorstande zu wählende, der Genossenschaft nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers fest. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter.

Das Beitragskataster, in dem das Beitragsverhältniß für die Grundstücke mit Flächeninhalt und Vorteilklasse zu belegen ist, wird vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung (oder im Amtszimmer) des Vorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung besonders mitzuteilen.

Gegen die im Beitragskataster enthaltenen Feststellungen können Einsprüche innerhalb von vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Über sie entscheidet

der Genossenschaftsvorstand und auf die Beschwerde, soweit nicht das Schiedsgericht angerufen wird (§ 25), die Aufsichtsbehörde.

Eine Nachprüfung des Katasters kann von dem Vorstände beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Aufstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Der Vorstand zieht die Genossen auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, mit denen sie zu den Lasten der Genossenschaft beitragen.

Er stellt die Beiträge in einer Beitragsliste zusammen und erläßt auf Grund dieser Beitragsliste an die einzelnen Genossen schriftliche Aufforderungen zur Zahlung (Veranlagungsbescheide). Der Veranlagungsbescheid muß den zu zahlenden Beitrag, die zur Empfangnahme bestimmte Klasse, die Zahlungsfrist, die Größe der beitragspflichtigen Flächen erkennen lassen und eine im Sinne des Absatzes 3 dieses Paragraphen gehaltene Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen die Veranlagungsbescheide steht den Genossen innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Der Beschluß des Genossenschaftsvorstandes über den Einspruch bedarf keiner förmlichen Zustellung zur Eröffnung der Klagefrist. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richtende Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden (§ 226 Abs. 2 W.G.), sofern nicht das Schiedsgericht (§ 25) angerufen wird. Zuständig ist der Bezirksauschuß.

§ 14 a. Der Vorstand ist befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, in dem Beitragskataster und in der Beitragsliste Änderungen vorzunehmen. Die in den §§ 13 bezw. 14 gegebenen Vorschriften über das Verfahren sind entsprechend anzuwenden, jedoch sind Änderungen, von denen nur einzelne Genossen betroffen werden (vgl. z. B. § 15), nicht öffentlich bekanntzumachen, sondern den beteiligten Genossen mitzuteilen.

Vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — W. S. E. 53 — genehmigt.

Wegitz, 23. Juli 1931. Der Regier.-Präf.

471. Satzungsänderung der Fürstenaauer Wassergenossenschaft für die Große Schwarze in Fürstenaau.

§ 13. Die Zahl der Klassen und ihr Verhältnis sowie die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Klassen setzen zwei vom Vorstände zu wählende, der Genossenschaft nicht angehörende Sachverständige unter

Vertretung des Vorstehers fest. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter.

Das Beitragskataster, in dem das Beitragsverhältnis für die Grundstücke mit Flächeninhalt und Vorteilklasse zu belegen ist, wird vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung (oder im Amtszimmer) des Vorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung besonders mitzuteilen.

Gegen die im Beitragskataster enthaltenen Feststellungen können Einsprüche innerhalb von vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorstand angebracht werden. Über sie entscheidet der Genossenschaftsvorstand und auf die Beschwerde, soweit nicht das Schiedsgericht angerufen wird (§ 25), die Aufsichtsbehörde.

Eine Nachprüfung des Katasters kann von dem Vorstände beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Aufstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Der Vorstand zieht die Genossen auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, mit denen sie zu den Lasten der Genossenschaft beitragen.

Er stellt die Beiträge in einer Beitragsliste zusammen und erläßt auf Grund dieser Beitragsliste an die einzelnen Genossen schriftliche Aufforderungen zur Zahlung (Veranlagungsbescheide). Der Veranlagungsbescheid muß den zu zahlenden Beitrag, die zur Empfangnahme bestimmte Klasse, die Zahlungsfrist, die Größe der beitragspflichtigen Flächen erkennen lassen und eine im Sinne des Absatzes 3 dieses Paragraphen gehaltene Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen den Veranlagungsbescheid steht den Genossen innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Der Beschluß des Genossenschaftsvorstandes über den Einspruch bedarf keiner förmlichen Zustellung zur Eröffnung der Klagefrist. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richtende Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden (§ 226 Abs. 2 W.G.), sofern nicht das Schiedsgericht (§ 25) angerufen wird. Zuständig ist der Bezirksauschuß.

§ 14 a. Der Vorstand ist befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, in

dem Beitragskataster und in der Beitragsliste Änderungen vorzunehmen. Die in den §§ 13 bzw. 14 gegebenen Vorschriften über das Verfahren sind entsprechend anzuwenden, jedoch sind Änderungen, von denen nur einzelne Genossen betroffen werden (vgl. z. B. § 15), nicht öffentlich bekanntzumachen, sondern den beteiligten Genossen mitzuteilen.

Vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — *G. S. S. 53* — genehmigt.

Viegnitz, den 24. 7. 1931. Der Regier.-Präs.

172. Änderung der Satzung des Lugnitz-Sagar'er Deichverbandes, Kreis Rostenburg.

§ 13. Die Zahl der Klassen und ihr Vorteilverhältnis sowie die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Klassen setzen zwei vom Deichamt zu wählende, dem Deichverbande nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Deichhauptmanns fest. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag; wenn es sich um Grundstücke des Deichhauptmanns handelt, sein Stellvertreter.

Das Beitragskataster, in dem das Beitragsverhältnis für die Grundstücke mit Flächeninhalt und Vorteilklasse zu belegen ist, wird vier Wochen lang zur Einsicht der Mitglieder in der Wohnung oder im Amtszimmer des Deichhauptmanns ausgelegt. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Deichverbandsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen des Deichverbandes bestimmte Platte bekanntzumachen. Den an dem Deichverbande beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung besonders mitzuteilen.

Gegen die im Beitragskataster enthaltenen Feststellungen können Einsprüche innerhalb von vier Wochen bei dem Deichhauptmann angebracht werden. Über sie entscheidet das Deichamt und auf die Beschwerde, soweit nicht das Schiedsgericht angerufen wird (§ 23), die Aufsichtsbehörde.

Eine Nachprüfung des Katasters kann von dem Deichamt beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Aufstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 15. Das Deichamt zieht die Mitglieder des Verbandes auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, mit denen sie zu den Lasten des Deichverbandes beitragen.

Er stellt die Beiträge in einer Beitragsliste zusammen und erläßt auf Grund dieser Beitragsliste an die einzelnen Mitglieder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung (Ver-

anlagungsbescheide). Der Veranlagungsbescheid muß den zu zahlenden Beitrag, die zur Empfangnahme bestimmte Klasse, die Zahlungsfrist, die Größe der beitragspflichtigen Flächen erkennen lassen und eine im Sinne des Absatzes 3 dieses Paragraphen gehaltene Rechtsmittel-Belehrung enthalten.

Gegen den Veranlagungsbescheid steht den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt das Deichamt. Der Beschluß des Deichamtes über den Einspruch bedarf keiner förmlichen Zustellung zur Eröffnung der Klagefrist. Wegen dieses Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die gegen das Deichamt des Verbandes zu richtende Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden (§ 226 Abs. 2 W.G.), sofern nicht das Schiedsgericht (§ 23) angerufen wird. Zuständig ist der Bezirksausschuß.

§ 15 a. Das Deichamt ist befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, in dem Beitragskataster und in der Beitragsliste Änderungen vorzunehmen. Die in den §§ 14 bzw. 15 gegebenen Vorschriften über das Verfahren sind entsprechend anzuwenden, jedoch sind Änderungen, von denen nur einzelne Mitglieder betroffen werden (vergl. z. B. § 15 der Musteratzung für Wassergenossenschaften), nicht öffentlich bekanntzumachen, sondern den beteiligten Mitgliedern mitzuteilen.

Vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 317 in Verbindung mit § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — *G. S. S. 53* — genehmigt.

Viegnitz, den 30. 7. 1931. Der Regier.-Präs.

173. Der Provinzialrat in Breslau hat genehmigt, daß der in Friedeberg a. Du. im Januar abzuhaltende Taubenmarkt zu einem Krammarkt ausgestaltet wird und daß dafür der Krammarkt im September wegfällt.

Viegnitz, 4. August 1931. Der Regier.-Präsident.

174. Berichtigung.

In meiner Anordnung vom 10. 7. 31, betr. Sonntagsruhe im Milchhandel, muß es in Ziffer III statt „Verkaufsstellen“ „Verkaufszeiten“ heißen.

Viegnitz, 4. August 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

175. Der Bezirksausschuß zu Viegnitz hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1931 beschlossen: Der Schluß der Schonzeit von Fasaneuhähnen und Fasaneuhennen im Jahre 1931 im Regierungsbezirke Viegnitz wird auf den 25. September, der von Rebhühnern auf den 31. August festgesetzt.

Der Bezirksausschuß zu Viegnitz,

476. Der in Verlust geratene Wanderge-
werbeschein Nr. 3545 des Emil Schulz aus
Krogenau, Haynauer Straße 12, wird hiermit
für ungültig erklärt.

Vicgnitz, den 27. Juli 1931. Bezirksausschuß.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

477. „Der Provinziallandtag der Pro-
vinz Niederschlesien hat am 27. März 1931 der
Satzung des Landesjugendamtes der Provinz
Niederschlesien eine neue Fassung gegeben, die
eine Erweiterung des Landesjugendamtes vor-
sieht. Diese Neufassung der Satzung ist am 11.
Juni 1931 vom Preussischen Staatsministerium
genehmigt worden.

Die Neubildung des Landesjugendamtes ist
auf Grund der neuen Satzung, die im Anschluß
an diese Veröffentlichung zum Abdruck ge-
langt, vorzunehmen. Nach § 4 der Satzung sol-
len unter anderem im Landesjugendamte Pro-
vinzialverbände der freien Vereinigungen mit
insgesamt 8 Stimmen vertreten sein, die sich
ganz oder vorwiegend mit der Förderung der
Jugendfürsorge oder Jugendpflege befassen
oder der Jugendbewegung dienen. In gleicher
Zahl sind nach § 4 Absatz 2 der Satzung auch
Stellvertreter (Stellvertreterinnen) zu wählen.

Die Provinzialverbände der freien Ver-
einigungen, die demgemäß Anspruch auf Sitz
und Stimme im Landesjugendamte erheben,
werden hiermit aufgefordert, ihren Anspruch
binnen eines Monats beim Landeshauptmann
der Provinz Niederschlesien — Landeswohl-
fahrtsamt — Breslau, Landeshaus, anzumel-
den und mindestens die doppelte Anzahl der
beanspruchten Vertreter vorzuschlagen. In die-
ser Mitteilung ist anzugeben, auf welchem der
genannten Gebiete der Verband sich ausschließ-
lich oder vorwiegend betätigt.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 4
Abs. 3 der Satzung das Vorschlagsrecht bei
Nichtausübung in der angegebenen Frist ver-
loren geht.

Breslau, den 31. Juli 1931.

Der Landeshauptmann der Provinz Nieder-
schlesien.“

Satzung

für das Landesjugendamt bei der Provinzial-
verwaltung von Niederschlesien.

Auf Grund der §§ 8 und 35 der Provinzial-
ordnung für die östlichen Provinzen vom 29.
Juni 1875, der §§ 12 ff. des Reichsgesetzes für
Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (R.G.Bl. I
S. 633) und der §§ 12 ff. des Ausführungs-
gesetzes zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom
29. März 1924 (Preussische Gesetzsammlung,
Seite 180) in der Fassung des Gesetzes vom 25.
Juli 1929 (Preussische Gesetzsammlung Nr. 23)
wird für den Provinzialverband der Provinz

Niederschlesien durch die Beschlüsse des nieder-
schlesischen Provinziallandtages vom 6. Mai
1925 und 24. März 1929 folgende Satzung fest-
gesetzt:

§ 1. Für die Erfüllung der aus dem Reichs-
gesetz für Jugendwohlfahrt und dem Ausführ-
ungsgesetz zu diesem Gesetze sich ergebenden
Aufgaben wird bei der Provinzialverwaltung
von Niederschlesien (Landeswohlfahrtsamt)
ein Ausschuß für Jugendwohlfahrt bestellt,
welcher die Bezeichnung „Landesjugendamt“
führt.

§ 2. Vorsitzender des Landesjugendamtes ist
der Landeshauptmann. Der Stellvertreter im
Vorsth wird durch den Provinzialausschuß be-
stimmt.

§ 3. Außer dem Vorsitzenden gehören dem
Landesjugendamt an:

a) 3 leitende Beamte der Provinzialverwal-
tung, unter ihnen der leitende Sachbeamte des
Landesjugendamtes,

b) 20 in der Jugendwohlfahrt erfahrene und
bewährte Männer und Frauen.

§ 4. 8 der Mitglieder des § 3 b werden vom
Provinzialausschuß auf Grund von Vorschlä-
schlägen ernannt, die von den Provinzialver-
bänden der freien Vereinigungen zu machen
sind, welche sich ganz oder vorwiegend mit der
Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder
der Jugendbewegung dienen.

Die Verbände haben mindestens die doppelte
Zahl der auf sie entfallenden Vertreter vorzu-
schlagen. Die Vorgesetzten müssen die
Wählbarkeit für Ehrenämter des Provinzial-
verbandes besitzen. Über die Zulassung der
Verbände zur Ausübung des Vorschlagsrechts
und die Zahl der von ihnen zu stellenden Ver-
treter entscheidet der Provinzialausschuß. Bei
den Entscheidungen ist auf die Bedeutung der
Verbände für Jugendwohlfahrt Rücksicht zu
nehmen. Wegen die Entscheidungen können die
Vorschlagsberechtigten, sowie die Verbände,
deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, binnen
2 Wochen Beschwerde beim Oberpräsidenten er-
heben.

Die Verbände sind schriftlich oder durch öf-
fentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihr
Vorschlagsrecht binnen eines Monats auszu-
üben unter Hinweis darauf, daß sie dieses
Recht bei Nichtausübung verlieren. Die öffent-
liche Bekanntmachung hat in den Regierungs-
blättern der Provinz sowie in der „Schlesischen
Wohlfahrt“ zu erfolgen.

§ 5. Weiterhin gehören dem Landesjugend-
amt nach § 3 b an:

a) je ein evangelischer und katholischer (Weiß-
sicher sowie ein Rabbiner, die von den zustän-
digen Stellen ihrer Religionsgesellschaften zu
ernennen oder zu wählen sind. Die Religions-
gesellschaften sind unter Mitteilung der Satzung

aufzufordern, ihre Vorschläge binnen einer Frist von einem Monat zu machen;

b) zwei Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerin), die vom Provinziallandtag nach Mehrheitsbeschluß gewählt werden;

c) sieben in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen, die von dem Provinziallandtag auf Grund der für die Wahl von Provinzial-Ehrenbeamten geltenden Vorschriften zu wählen sind.

Unter ihnen müssen sich mindestens 3 Vertreter von Jugendämtern und 1 Vertreter der Justizbehörden befinden.

§ 6. Als Sachverständige auf dem Gebiete der Seiltunde, der Gewerbeaufsicht und — außer den beiden Lehrpersonen — der Schule gehören dem Landesjugendamt an:

a) ein Regierungs- und Medizinalrat,

b) ein Regierungs- und Schulrat,

c) ein Regierungs- und Gewerbeberater,

d) ein Vertreter d. Provinzialschulkollegiums,

e) ein Vertreter des Landesarbeitsamts Schlesien,

f) ein Vertreter der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Diese Sachverständigen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Ein Anspruch auf Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen steht ihnen gegen die Provinzialverwaltung nicht zu.

§ 7. Die Regierungspräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesjugendamtes mit beratender Stimme teilzunehmen oder sich durch den Sachbearbeiter (Sachbearbeiterin) der Jugendwohlfahrtsangelegenheiten vertreten zu lassen.

§ 8. Nach jeder Neuwahl des niederschlesischen Provinziallandtages sind sämtliche Mitglieder des Landesjugendamtes gemäß §§ 4, 5 neu zu bestellen. Bis zur Neubestellung üben die bisher bestellten Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Für ihre Wahl und Amtsdauer gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder.

§ 9. Das Landesjugendamt tritt nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich einmal, zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß es einberufen werden. Es faßt seine Beschlüsse der Regel nach in nicht öffentlicher Sitzung, zu der die Beteiligten unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann eine Beschlusfassung auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Landesjugendamt ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10. Im übrigen regelt das Landesjugendamt seine Geschäftsordnung selbst.

Breslau, den 24. März 1926 / 27. März 1931.
Der Provinzialverband der Provinz Niederschlesien.

178. Nachtrag
zu den Sitzungen des Friedhofverbandes Ober-
Leichen vom 21. Januar 1911.

Der bisherige § 29 vorstehend bezeichneter Sitzung fällt weg und tritt an seine Stelle folgender

§ 29. Außer den Geistlichen der evangelischen oder katholischen Kirche oder anderer vom Staat öffentlich anerkannter oder mit Korporationsrechten versehener Religionsgesellschaften dürfen auch andere Personen an besonderen Wunsch der Angehörigen eines Verstorbenen an dessen Grabe eine Gedächtnisrede halten, unter der Voraussetzung, daß der Redner sich jeden Angriffes auf die christliche Religion oder die christliche Kirche enthält.

Personen, von denen nach ihrem Ruf zu erwarten steht, daß sie bei der Rede der Würde des Begräbnisplatzes und der Leichenfeier nicht Rechnung tragen werden, kann die Erlaubnis verweigert werden.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Ober Leichen, den 20. Mai 1931.

Der Friedhofverbandsauschuß.
gez. Grohmann.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt.

Sprottau, den 20. Juli 1931.
(Siegel.)

Namens des Kreisauschusses.
Der Vorsitzende.
gez. Kraußold.

179. Das sog. Feuernässel im Sande — in der Nähe des Plaschkeschen Grundstücks — soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dies veröffentlicht mit der Anforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Polizeiverwaltung geltend zu machen.

Raumburg am Queis, den 30. Juli 1931.

Die Polizeiverwaltung.

180. Verlorene Ausweise.
Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Führerschein vom 25. 10. 1928 für Fritz Nizdorf, geb. 19. 8. 1909 in Neu Börnchen, Kreis Wolfenbain, früher wohnhaft in Neustadt-Gleise, Str. Wallstr. 40, jetzt wohnhaft in Börnchen, Kreis Wolfenbain.

2. Bescheinigung vom 7. 6. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftrad I K 30904 für Martha Klose geb. Conrad in Neusalz/Oder, Schillerstr. 4.

3. Bescheinigung vom 7. Mai 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 37119 für den Kaufmann Eberhard Weigelt in Kreidelwitz, Kr. Glogau.

4. Bescheinigung vom 4. 9. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 36068 für den Vertreter Carl Görtig, Glogau, Königstr. 42.

5. Bescheinigung vom 17. 4. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftrad I K 42046 für Bruno Menzel, Ackerfußcher in Adelsdorf.

6. Führerschein vom 18. 5. 1926 für Karl Haffe, geb. 27. 4. 1908 in Hornburg, Kreis Halberstadt, wohnhaft in Rothlobendau.

7. Zulassungsbescheinigung vom 23. 5. 1929 für den Kraftwagen I K 38297 für Josefa Schefzig, Görtig.

8. Zulassungsbescheinigung vom 5. 4. 1930 für das Kraftfahrzeug I K 43171 für Schlosser Kurt Seider, Grünberg i. Schlesf.

9. Führerschein vom 2. 12. 1929 für Schlosser Kurt Seider, geb. 4. 11. 1908 in Grünberg i. Schlesf., wohnhaft in Grünberg i. Schlesf., Berliner Straße 62.

10. Zulassungsbescheinigung vom 23. 9. 1929 für das Kraftfahrzeug I K 48114 für die Ostdeutsche Buch- und Zeitschriften-Zentrale, wohnhaft in Hirschberg i. Nsgb., Hellerstr. 3.

11. Führerschein vom 5. 5. 1925 für Schlosser Alfred Brückner, geb. 5. 10. 1902 in Komniz, wohnhaft zu Straupitz.

12. Führerschein vom 24. 10. 1923 für Willi Popig, geb. 1. 4. 1901 in Straupitz, wohnhaft in Hirschberg i. Nsgb.

13. Führerschein vom 11. 5. 1926 (K 1040) für Johann Kasper (Zimmerer), geb. 7. Januar 1904 in Groß Zeißig, wohnhaft in Groß Zeißig, Kreis Hoyerswerda.

14. Bescheinigung vom 9. 7. 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 52174 für Mechanikermeister Wilhelm Gloß in Zauer, Liegnitzer Str. 18.

15. Bescheinigung vom 15. 3. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 54791 für den Dfenseher Gustav Hettrich in Bad Schwarzbach.

16. Zulassungsbescheinigung vom 4. 9. 1930 für den Kraftwagen I K 54295 für Rudolf Hüffer, Lauban.

17. Führerscheine vom 10. 11. 1930 für Fr. Hildeg. Hohenfeldt geb. Baum, geb. 10. Jan. 1903 in Liegnitz, wohnhaft in Liegnitz, Hebe-
flusstraße 2.

18. Bescheinigung vom 31. 8. 1929 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftrad I K 57795 für den Landwirt Reinhold Hübner in Dons, Kreis Liegnitz.

19. Zulassungsschein vom 15. Juni 1931 für den Kraftwagen I K 56349 für Alfred Simon, Handelsmann.

20. Führerschein vom 5. 11. 1928 F 602 für Elektromonteur Alfred Carl Otto Simon, geb. 10. 6. 1900 in Liegnitz, wohnhaft in Liegnitz, Werdermannstr. 1 a.

21. Zulassungsbescheinigung vom 30. 4. 1929 für den Kraftwagen I K 58557 für Gustav Warthen in Löwenberg Schl.

22. Bescheinigung vom 5. 5. 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 60036 für Fleischermeister Emil Schulz, Kobenau.

23. Führerschein vom 5. 6. 1931 für Fleischermeister Emil Schulz, geb. 19. 3. 1892 in Neuhammer, Kreis Glogau, wohnhaft in Kobenau, Kreis Lüben.

24. Bescheinigung vom 17. 11. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 59669 für Johann Goidna, Seebniz.

25. 2 Bescheinigungen vom 1. 5. 1930 über das polizeilich zugeteilte Probefahrtenkennzeichen I K 01335 für Firma Gebr. Wittmann, Wallmitz, Kreis Lüben.

26. Grünes Probefahrtenkennzeichen I K 01335 der Firma Gebr. Wittmann in Wallmitz, Kr. Lüben.

27. Zulassungsbescheinigung vom 21. 10. 1929 für den Kraftwagen I K 83851 für Rittergutsbesitzer von Arnim, Ober Verbisdorf.

28. Bescheinigung vom 6. 5. 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 87083 für Paul Pechmann, Wallmitz.

29. Bescheinigung vom 1. 12. 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftrad I K 87425 für Fritz Mirschke, Wichelnsdorf.

30. Bescheinigung vom 28. 7. 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 87239 für Arthur Faustmann, Handelsmann, Waltersdorf.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Beflagsblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 30 Rpf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung — Druck von Oscar Helms, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz

